

# **BVGer D-2256/2014 vom 21. Mai 2014**

Bundesverwaltungsgericht, 2014-05-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-2256\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2256_2014)

FR: TAF D-2256/2014 du 21 mai 2014

IT: TAF D-2256/2014 del 21 maggio 2014

## **Regeste**

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Verfügung kann Beschwerde geführt werden (Art. 46a VwVG; vgl. dazu auch Markus Müller, in: Auer/Müller/Schindler (Hrsg.), Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG), Zürich 2008, Rz. 3 zu Art. 46a). Das Bundesverwaltungsgericht ist damit zur Beurteilung der vorliegenden Rechtsverzögerungsbeschwerde zuständig.

### **E. 2**

Rechtsverzögerungsbeschwerden richten sich gegen den Nichterlass einer anfechtbaren Verfügung. Die Beschwerdelegitimation setzt voraus, dass bei der zuständigen Behörde zuvor ein Begehren um Erlass einer Verfügung gestellt wurde und Anspruch darauf besteht. Ein Anspruch ist anzunehmen, wenn die Behörde verpflichtet ist, in Verfügungsform zu handeln, und der ansprechenden Person nach Art. 6 i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG Parteistellung zukommt (vgl. BVGE 2008/15 E. 3.2, mit Hinweisen). Die Beschwerdeführenden, die um Asyl und um Bewilligung ihrer Einreise in die Schweiz in Form einer anfechtbaren Verfügung ersuchten, sind zur Beschwerdeführung legitimiert.

### **E. 3**

Gegen das unrechtmässige Verzögern einer Verfügung kann grundsätzlich jederzeit Beschwerde geführt werden (Art. 50 Abs. 2 VwVG). Dennoch steht der Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung nicht völlig im Belieben der Beschwerdeführenden. Diese müssen darlegen, dass sie zur Zeit der Beschwerdeeinreichung ein schutzwürdiges - mithin aktuelles und praktisches - Interesse an der Vornahme der verzögerten Amtshandlung respektive der Feststellung einer entsprechenden Rechtsverzögerung haben (vgl. Ursina Beerli-Bonorand, Die ausserordentlichen Rechtsmittel in der Verwaltungsrechtspflege des Bundes und der Kantone, Zürich 1985, S. 221 f.).

#### **E. 3.1**

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Urteil D-6097/2013 vom 26. November 2013 betreffend die erste Rechtsverzögerungsbeschwerde der Beschwerdeführenden vom 28. Oktober 2013 festgestellt, dass das Verfahren vor dem BFM - bis zum damaligen Zeitpunkt

- zu lange dauerte. Das Gericht hielt fest, dass die Untätigkeit des BFM während rund 30 Monaten, während denen es lediglich die Registrierung des Asylgesuchs bestätigte, aber keine weiteren Verfahrenshandlungen vornahm, nicht hinnehmbar sei. Das BFM wurde angewiesen, das Asylverfahren zügig weiterzuführen und einer anfechtbaren Verfügung zuzuführen. Aus den vorinstanzlichen Akten ergibt sich, dass das BFM im Nachgang zum besagten Beschwerdeurteil umgehend konkrete Verfahrenshandlungen vornahm. Es teilte den Beschwerdeführenden mit Schreiben vom 11. Dezember 2013 mit, dass entscheidrelevante Fragen noch offen seien, und unterbreitete ihnen im Hinblick auf die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts einen Fragenkatalog. Das BFM forderte die Beschwerdeführenden auf, zu den gestellten Fragen bis zum 10. Januar 2014 Stellung zu nehmen und innert gleicher Frist Passfotografien sowie Beweismittel zum Beleg der Vorbringen und der Identität einzureichen. Mit Faxeingabe vom 21. Dezember 2013 reichte der Rechtsvertreter der Beschwerdeführenden eine Stellungnahme zu den im Schreiben des BFM vom 11. Dezember 2013 gestellten Fragen 4.a)-d) ein (zu Punkt 5 äusserte er sich nicht). Gleichzeitig kündigte der Rechtsvertreter an, Passfotografien und Kopien der Identitätsdokumente nachzureichen. Entgegen dieser Ankündigung reichten die Beschwerdeführenden in der Folge indes weder Passfotografien noch Identitätsdokumente ein, und ersuchten auch nicht um eine Fristerstreckung zur entsprechenden Nachreichung. Stattdessen warfen sie dem BFM in ihrer Eingabe vom 14. April 2014 vor, es hätte längst einen erstinstanzlichen Entscheid fällen müssen, und ersuchten um zügige Beendigung des Verfahrens, ohne sich zum Verbleib der verlangten Dokumente zu äussern. Ohne eine Antwort des BFM auf die Eingabe vom 14. April 2014 abzuwarten, reichten die Beschwerdeführenden am 28. April 2014 beim Bundesverwaltungsgericht eine weitere Rechtsverzögerungsbeschwerde ein.

### **E. 3.2**

Vorliegend ist nunmehr zu prüfen, ob die Beschwerdeführenden in ihrer zweiten Rechtsverzögerungsbeschwerde vom 28. April 2014 ein aktuelles und praktisches Rechtsschutzinteresse an der erneuten Feststellung einer Rechtsverzögerung darzulegen vermögen. Auf den Beschwerdeantrag um Androhung der Ersatzvornahme durch das Bundesverwaltungsgericht - d. h. dem Erlass eines Asylentscheids durch die Beschwerdeinstanz, ohne dass ein (erstinstanzlicher) Entscheid durch das BFM ergangen ist - ist von vornherein nicht einzutreten, da eine instanzenüberspringende Ersatzvornahme nicht möglich ist (vgl. BVG 2008/15 E. 3.1.2 [S. 193 m.w.H.]).

### **E. 3.3**

In casu ist ein aktuelles und praktisches Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführenden zu verneinen. Die zu lange Verfahrensdauer wurde im Beschwerdeurteil D-6097/2013 vom 26. November 2013 bereits festgestellt. Ein schutzwürdiges Interesse der Beschwerdeführenden an einer erneuten, identischen Feststellung und gleichlautenden Anweisung an das BFM, das Asylverfahren beförderlich zum Abschluss zu bringen, ist zu verneinen, zumal die Vorakten zeigen, dass das BFM die Instruktion nach dem 26. November 2013 anhand genommen hat und den Fall der Spruchreife zuführen will. Die Frage, ob die Beschwerdeführenden durch das Nichteinreichen von in Aussicht gestellten Dokumenten möglicherweise die Mitwirkungspflicht verletzt haben, kann vorliegend offen gelassen werden. Hinsichtlich der von den Beschwerdeführenden geäusserten Kritik am Vorgehen des BFM (schriftliche Sachverhaltsabklärung anstelle einer Botschaftsbefragung) ist darauf hinzuweisen, dass die Verfahrensführung dem BFM obliegt. Diese kann gegebenenfalls im

Rahmen eines Beschwerdeverfahrens gegen den Endentscheid des BFM gerügt werden.

**E. 4**

Auf die zweite Rechtsverzögerungsbeschwerde der Beschwerdeführenden vom 28. April 2014 ist damit mangels Vorliegens eines aktuellen Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten. Die Vorakten gehen zur zügigen Weiterführung des hängigen Verfahrens an das BFM zurück.

**E. 5**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). In Gutheissung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG sind indessen keine Kosten zu erheben. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.